Beschlussfassung

Der Senator für Bildung und Wissenschaft

Datum: 22.06.2005
André Schulz
6772

V o r l a g e Nr. L 131
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 07. Juli 2005

Prüfauftrag „Aufstockung der Pflichtstunden für bestimmte Fächer“

A. Problem

In seiner Sitzung am 19.04.2005 hat der Senat bezüglich der Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 25./28.02. und 14.03. 2005 beschlossen:

„Er bittet die Ressorts, die für ihren Zuständigkeitsbereich notwendigen Umsetzungsmaßnahmen durchzuführen.“

Aus dem Zuständigkeitsbereich des Senators für Bildung und Wissenschaft ist u.a. folgender Prüfauftrag in den Beschlüssen des Koalitionsausschusses aufgeführt:

„Es ist zu prüfen, ob eine Aufstockung der Pflichtstunden für solche Fächer vorgesehen wird, für die nur reduzierter Aufwand an Vor- und Nachbereitung erforderlich ist. Ein Ergebnis der Prüfung wird zum 30. Juni 2005 erwartet.“

B. Lösung / Sachstand

Der als Anlage beigefügte Bericht zum Prüfauftrag „Aufstockung der Pflichtstunden für bestimmte Fächer“ wird an den Senat weitergeleitet.

C. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung nimmt den Bericht zum Prüfauftrag „Aufstockung der Pflichtstunden für bestimmte Fächer“ zur Kenntnis und bittet um die Weiterleitung an den Senat.

In Vertretung

Rainer Köttgen
Staatsrat

Bericht zum Prüfauftrag „Aufstockung der Pflichtstunden für bestimmte Fächer“

1. Prüfauftrag

„Es ist zu prüfen, ob eine Aufstockung der Pflichtstunden für solche Fächer vorgesehen wird, für die nur reduzierter Aufwand an Vor- und Nachbereitung erforderlich ist. Ein Ergebnis der Prüfung wird zum 30. Juni 2005 erwartet.“

2. Zum Hintergrund

Wie in anderen Bundesländern auch wird in Bremen die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer über die wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden (Pflichtstunden) geregelt.

Die Regelung erfolgt in Bremen durch das Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz, in dem die Unterrichtsverpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer differenziert nach Schulstufen und –arten in der Regel zwischen 25 und 28 Pflichtstunden festgelegt wird.
Bei der Festlegung der individuellen Lehrerwochenstunden wird, wie in den meisten anderen Bundesländern, in Bremen nicht zwischen Unterrichtsfächern differenziert und auch die Klassen- oder Kursfrequenz hat keinen Einfluss darauf.

3. Zur Einschätzung der wesentlichen Aspekte des Prüfauftrags

Mit dem Prüfauftrag werden zwei wesentliche Aspekte angesprochen:

- durch eine - und zwar differenzierte - Erhöhung der Pflichtstundenzahl soll die Effizienz des Einsatzes der Lehrerinnen und Lehrer erhöht werden,

- durch eine Aufstockung der Pflichtstunden für solche Fächer, für die nur reduzierter Aufwand an Vor- und Nachbereitung erforderlich ist, soll eine vorhandene Ungerechtigkeit der Arbeitsbelastung abgebaut werden.

3.1 Erhöhung der Effizienz des Lehrkräfteeinsatzes

Beim Vergleich der Bremer Pflichtstundenregelungen mit denen der anderen Bundesländer (KMK Stand 21.12.2004) ergibt sich, dass die Bremer Festlegungen durchweg über dem Durchschnitt der anderen Bundesländer liegen. Hinzu kommt, dass für Lehrer und Lehrerinnen der Stadtgemeinde Bremen, die bis zum jeweiligen Schuljahresbeginn noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben, die ausgewiesene Unterrichtsverpflichtung für zwei Schuljahre um eine Unterrichtsstunde erhöht wird.
In den letzten Jahren sind darüber hinaus für die Lehrkräfte Aufgaben der Qualitätsentwicklung hinzugekommen wie z.B. die Implementierung neuer Bildungspläne, Standards, Vor- und Nachbereitung von Vergleichsarbeiten (wie z.B. VERA) sowie strukturelle Änderungen wie das 8jährige Gymnasium, die Profiloberstufe und neue Lernfelder.

Eine weitere Steigerungen der Pflichtstundenregelungen im Lande über den Durchschnitt der anderen Bundesländer würde zusammen mit den bereits umgesetzten oder geplanten kostensparenden Maßnahmen (wie z.B. Streichung von Sonderzahlungen, Senkung der Eingangsbesoldung und Reduzierung der Altersermäßigung) zu einer erheblichen Belastung der Motivation und des Arbeitsklimas führen und birgt die Gefahr einer Verschlechterung der Unterrichtsqualität. Darüber hinaus könnte es zu Problemen bei der Einstellung von Nachwuchskräften in Mangelfächern kommen. Das gilt insbesondere auch deshalb, da Niedersachsen derartige Differenzierungen bei den Pflichtstunden nicht plant und die Pflichtstundenregelungen in Niedersachsen in fast allen Schulstufen unterhalb der Bremer Festlegungen liegen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es andere Instrumente zur Steigerung der Effizienz des Einsatzes der Lehrerinnen und Lehrer gibt, deren Einsatz bereits erfolgt bzw. geplant und ausgebaut wird und die nicht eine derart negative Wirkung haben:

- Konzentration des Lehrkräfteeinsatzes auf den Kernbereich „Unterricht“ und Einsatz des Instruments „Geld statt stellen“ für unterrichtsergänzende Tätigkeiten,

- Passgenauer Einsatz von Lehrerfeuerwehr, Vertretungsreserven und Honorarverträgen für temporäre Ersatzbedarfe und spezielle vom Umfang her geringfügige Fachbedarfe,

- Flexibilisierung des Umfangs der Einsatzes der Lehrerinnen und Lehrer über Schulhalbjahre und Schuljahre hinweg (Entwurf der Lehrerdienstordnung § 14 (4)), um befristete Überhänge und Mangelsituationen, die durch zusätzliche Einstellungen ausgeglichen werden müssten, zu vermeiden.

Außerdem wird angeregt, zukünftig die Pflichtstundenregelungen für Lehrerinnen und Lehrer nicht mehr über ein Gesetz sondern - wie in den anderen Bundesländern auch – auf dem Verordnungswege zu regeln, um dadurch erforderliche Anpassungen auch z.B. zum Abbau von Ungerechtigkeiten bei der Arbeitsbelastung von Lehrkräften (s. die Darstellungen im folgenden Punkt 3.2.) einfacher und schneller vornehmen zu können.

3.2 Abbau von Ungerechtigkeiten bei der Arbeitsbelastung von Lehrkräften

Eine Differenzierung der Pflichtstunden nach dem Aufwand an Vor- und Nachbereitung ist grundsätzlich positiv zu bewerten, sie greift aber zu kurz, wenn sie weitere Aspekte unberücksichtigt lässt, die die Arbeitsbelastung von Lehrerinnen und Lehrern wesentlich beeinflussen und führt zu großen Vermittlungsproblemen, wenn sie zudem als Mittel zur Kostenreduzierung genutzt wird.

Neben einer unterschiedliche Bewertung des Arbeitsaufwandes für den Unterricht in den einzelnen Fächer müsste z.B. auch die unterschiedliche Klassen- bzw. Kursgröße und Unterschiede der sozialen Zusammensetzungen von Klassen in den Blick genommen werden. Die zusätzlich zum Unterricht anfallenden

Aufgaben der Schul- und Qualitätsentwicklung (wie Kooperation und gemeinsame Planung, Elternarbeit etc.) müssten bei einer gerechteren Gestaltung der Arbeitsverteilung ebenfalls in ein Arbeitszeitmodell einfließen.

Außerdem ist bei dem vorliegenden Vorschlag für hoch belastete Lehrkräfte keine Entlastung vorgesehen, da durch die Pflichtstundenerhöhung bei weniger stark belasteten Lehrkräften Einsparungen erzielt werden sollen. Dies führt zusammen mit den oben dargestellten bereits vollzogenen bzw. bevorstehenden zusätzlichen Anforderungen und finanziellen Belastungen der Lehrkräfte zu großen Vermittlungsproblemen.

Entsprechende Erfahrungen wurden z.B. in Hamburg bei der Einführung eines umfassenden Faktorisierungsmodells gemacht, das auch Arbeitsanteile z.B. für Klassenlehrertätigkeiten und übergreifende Anteile wie Schulentwicklung und –organisation einbezieht und auch Entlastungen für erfahrungsgemäß stark belastete Lehrkräfte (z.B. Teilzeitkräfte, Lehrkräfte mit Fächern mit hohem Korrekturaufwand) einbezieht. Es ist insbesondere deshalb auf große Proteste gestoßen und hat zur Verweigerung von für Schule wichtigen Tätigkeiten geführt (Klassenfahrten, Engagement für Schulentwicklung usw.), weil die Maßnahme mit generellen Personaleinsparungen verbunden war.

Auch bezüglich des Ziels einer gerechteren Belastungsverteilung ist darauf hinzuweisen, dass es andere Möglichkeiten gibt, um die unterschiedliche Belastung von Lehrkräften auszugleichen. So können die neben der Unterrichtstätigkeit zusätzlich von Lehrkräften wahrzunehmenden Aufgaben, wie Vertretungsunterricht, Aufsichten, Fach- und Sammlungsleitungen sowie z.B. die Organisation von Schulveranstaltungen stärker an weniger belastete Lehrkräfte gegeben werden. Dies soll in den Bremer Schulen durch die Schulleitungen im Zusammenhang mit den für das kommende Schuljahr verbindlich einzuführenden Kooperationszeiten erfolgen.

Darüber hinaus besteht im Rahmen des Abschnitts III des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes für die Schulen die Möglichkeit, alternative Arbeitszeitmodelle umzusetzen, die wie z.B. das Hamburger Faktorisierungsmodell oder das Bandbreitenmodell in Nordrheinwestfalen oder Baden-Württemberg (für Lehrkräfte kann im Umfang von bis zu zwei bzw. drei Unterrichtsstunden die Pflichtstundenzahl reduziert werden, wenn bei anderen entsprechende Erhöhungen vorgenommen werden) Möglichkeiten zum Belastungsausgleich eröffnen.

4. Ergebnis des Prüfauftrags

Die Prüfung des Vorschlags, ob eine Aufstockung der Pflichtstunden für solche Fächer vorgesehen werden soll, für die nur reduzierter Aufwand an Vor- und Nachbereitung erforderlich ist, führt - wie unter 3. dargestellt - sowohl im Hinblick auf einen zu erzielenden Effizienzgewinn als auch bezüglich des Ziels einer gerechteren Arbeitsverteilung bei der Abwägung von Vor- und Nachteilen dazu, dass die Nachteile deutlich überwiegen und dass durch alternative Instrumente und Vorgehensweisen die angestrebten Ziele besser erreichbar ist.